



**INF. 36**

4. März 2016

Original: Deutsch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 14. bis 18. März 2016)

## **Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

### **Sondervorschrift 640**

### **Antrag des Sekretariats der OTIF**

## **Einleitung**

1. Die Sondervorschrift 640 des RID/ADR/ADN lautet wie folgt:

**"640** Die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 aufgeführten physikalischen und technischen Eigenschaften führen bei der Beförderung des Stoffes in RID/ADR-Tanks zu unterschiedlichen Tankcodierungen für ein und dieselbe Verpackungsgruppe.

Zur Identifizierung dieser physikalischen und technischen Eigenschaften des in einem Tank beförderten Produkts ist nur bei der Beförderung in RID/ADR -Tanks zu den im Beförderungspapier vorgeschriebenen Informationen folgende Angabe hinzuzufügen:

«Sondervorschrift 640X», wobei X der entsprechende Großbuchstabe ist, der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 nach dem Verweis auf Sondervorschrift 640 erscheint.

Auf diese Angabe kann bei Beförderung in einem Tanktyp, der für eine bestimmte Verpackungsgruppe einer bestimmten UN-Nummer mindestens den höchsten Anforderungen genügt, verzichtet werden."

2. Diese Angabe ist erforderlich, um feststellen zu können, ob in den Fällen, in denen abhängig von den physikalischen und technischen Eigenschaften des Stoffes unterschiedliche Tankcodierungen vorgeschrieben sind, der richtige Tank ausgewählt wurde. Auf diese Angabe kann verzichtet werden, wenn ein Tanktyp verwendet wird, der für eine bestimmte Verpackungsgruppe einer bestimmten UN-Nummer den höchsten Anforderungen genügt.
3. Die Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung hatte für die Ausgabe 2015 des RID/ADR/ADN beschlossen, den Absatz 2.2.3.1.4 an die 18. Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter anzupassen. In diesem Zusammenhang wurde für die Möglichkeit, viskose entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt unter 23 °C der Verpackungsgruppe III zuzuordnen, aus den UN-Modellvorschriften die Bedingung übernommen, dass der höchste Fassungsraum der Umschließungsmittel, die für diese Stoffe verwendet werden, höchstens 450 Litern beträgt.
4. Diese Entscheidung hat dazu geführt, dass bei verschiedenen Eintragungen für entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe III, die einen Flammpunkt unter 23 °C haben und die gemäß Absatz 2.2.3.1.4 viskos sind, die Tankcodierung in der Spalte 12 der Tabelle A in Kapitel 3.2 des RID/ADR gestrichen wurde.
5. Bei den verbleibenden Eintragungen der Verpackungsgruppe III, für die eine Beförderung in Tanks zugelassen ist und denen deshalb in der Spalte 12 der Tabelle A in Kapitel 3.2 weiterhin eine Tankcodierung zugeordnet ist, wurde jedoch die Sondervorschrift 640 in der Spalte 6 nicht gestrichen.
6. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen im Beförderungspapier auf die Sondervorschrift 640 hingewiesen werden muss, obwohl gar keine unterschiedlichen Tankcodierungen mehr zur Auswahl stehen.

### Antrag

7. In Kapitel 3.2 Tabelle A bei den UN-Nummern 1133, 1139, 1169, 1197, 1210, 1263, 1266, 1286, 1287, 1306, 1866, 1993 und 1999 jeweils bei der ersten Eintragung für die Verpackungsgruppe III in der Spalte 6 streichen:

"640E".

---